

Einschreiben mit Rückschein

persönlich

cc:

Generalstaatsanwalt Reinhard Röttle
Generalstaatsanwaltschaft in München
Karlstraße 66
80097 München

Oberstaatsanwältin Schuhmaier

11.06.2021

Az 201 Zs 1557/21 a

Bescheid vom 08.06.2021 der OStA Schuhmaier der Generalstaatsanwaltschaft München zur Beschwerde vom 26.05.2021 gegen die Verfügung des OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I vom 03.05.2021 (Az.: 120 Js 138134/21)

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt Röttle,

gegen die Unterstellung einer Strafanzeige und die daraus abgeleiteten rechtlichen Konsequenzen und die Nichtbearbeitung meines Strafantrags durch den OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I habe ich mich am 26.05.2021 bei der Generalstaatsanwaltschaft in München entsprechend § 172 (1) Sätze 1 und 3 StPO beschwert.

Die bescheidende OStA Schuhmaier setzt diese Unterstellung von Strafanzeigen ungebremst fort.

Der Bescheid inkl. das Begleitschreiben tragen den **bewusst unwahren** Betreff

„Ermittlungsverfahren gegen Dr. Irmgard Stippler, Stephan Abele, Harold Engele, Markus Großmann, Alfred Riedl, Michael Jocher wegen Nötigung“.

Der OStA (HAL) Heidenreich konnte das Wort „Strafantrag“ im Schreiben des Antragstellers vom 11.04.2021 nicht lesen, hat einer nicht existenten Strafanzeige „keine Folge gegeben“ und kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die OStA Schuhmaier hat meiner Beschwerde darüber vom 26.05.2021 „keine Folge gegeben“, festgestellt dass die Nichtbearbeitung der nichtexistenten Strafanzeige der Sach- und Rechtslage entspricht und der auf Anfrage erfolgten erneuten Bestätigung seiner Ausführungen durch den OStA Heidenreich „wurde“ durch die OStA Schuhmaier „beigetreten“ (zu deutsch: auch die OStA kann das Wort „Strafantrag“ nicht lesen und sieht nur „Strafanzeige“) und hat mit dieser Begründung meiner Beschwerde „keine Folge gegeben“ und kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. – Das referenzierte Ermittlungsverfahren existiert also nicht.

Die OStA Schuhmaier teilt sowohl im Begleitschreiben als auch in ihrem Bescheid mit:

*„Die **Strafanzeige** gegen Herrn OStA HAL Heidenreich wurde gesondert erfasst“.*

Die Aussage aus der Beschwerde: „Der Antragsteller hat einen Strafantrag gestellt und daraus wird auch durch wiederholte Sprachverdrehung keine Strafanzeige“ ist wohl zu ergänzen durch: „Der Beschwerdeführer hat eine Beschwerde eingelegt und daraus wird auch durch wiederholte Sprachverdrehung keine Strafanzeige“.

Ich verbitte mir die ständige und mehrfache Unterstellung ich sei der Antragsteller von gar nicht existierenden Strafanzeigen bzw. die ständige wiederholte Behauptung ich hätte gegenüber der Staatsanwaltschaft München I und gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft in München „Strafanzeigen“ gestellt.

Richtig ist: Ich habe gegenüber der Staatsanwaltschaft München I einen mit vielen Beweismitteln begründeten Strafantrag gestellt (Az. 120 Js 138134/21) und ich habe gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft in München über die rechtswidrige Nichtbearbeitung des Strafantrags Beschwerde eingelegt (Az 201 Zs 1557/21 a).

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

„(1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege**“ [durch Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft München I oder durch Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft in München] **„von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**

(2) [...]

Wenn der OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I und die OStA Schuhmaier der Generalstaatsanwaltschaft in München Verdacht auf Straftaten erhalten haben, so besteht keinerlei Notwendigkeit dazu und es ist dies keinerlei Rechtfertigung dafür mir, dem Strafantragsteller bzw. Beschwerdeführer, Strafanzeigen zu unterstellen. Die Staatsanwaltschaft München I bzw. die Generalstaatsanwaltschaft in München haben allerdings die Pflicht den Sachverhalt in einem Ermittlungsverfahren zu erforschen. Diese Pflicht haben sie nicht, weil ich der Strafantragstellende bzw. Beschwerdeführer es so will, sondern weil es ihre gesetzliche Amtspflicht ist. Und wenn die bearbeitenden Personen ihrer Amtspflicht nicht nachkommen und diese Amtspflicht verweigern, dann sind sie höchst persönlich strafrechtlich für ihre Verweigerung - die bekannt gewordenen Straftaten aufzuklären und ggf. eine Bestrafung der Beschuldigten in die Wege zu leiten - verantwortlich. Und der Tatbestand dieser strafrechtlichen Verantwortung ist im Strafgesetzbuch festgelegt und heißt „Strafvereitelung im Amt“ (§ 258a StGB; siehe Beschwerde).

Wenn die OStA Schuhmaier laut ihrem Bescheid zu der Überzeugung kommt, dass in meiner Beschwerde Aussagen über den OStA Heidenreich enthalten sind, die gesondert zu erfassen sind, dann ist das zumindest eine Erkenntnis. Im Fokus stehen dort sicherlich folgende Vorwürfe:

- Die Entscheidung „Der Strafanzeige d. Dr. Arnd Rüter vom 11.04.2021 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.“ **dürfte** also eine **doppelte Missachtung der StPO durch den OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** sein.
- Die Missachtung der StPO **dürfte** ja zielgerichtet sein und nicht aus einer Stimmungslage heraus passieren. Somit **dürfte** durch den **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** auch der Straftatbestand der **Rechtsbeugung nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen)** erfüllt sein.
- Des Weiteren **dürfte** der **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** durch seine Weigerung den Strafantrag zu bearbeiten **Verfassungsbruch nach Art. 103 GG** begangen haben.
- Der zweite Satz (... „kriminalistische Erfahrungen“...) ist eine erdichtete Gesetzesergänzung, dies **dürfte** ebenfalls den **Straftatbestand der Rechtsbeugung durch den OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** erfüllen.
- Es bräuchte keine Strafprozessordnung, denn er **dürfte** sich ja ohnehin nicht an sie halten.
- Die vollständige Ignoranz der Beweismittel aus dem Strafantrag durch den **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** **dürfte** genau diese Willkür zum Ausdruck bringen.
- Da dies alles Informationen sind, die dem OStA (HAL) Heidenreich mit dem gestellten Strafantrag zur Verfügung standen, **dürfte** aus der Verweigerung der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach §§ 158 – 177 StPO infolge des gestellten Strafantrags, d.h. **Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz StPO** und der **Missachtung der Inquisitionsmaxime** (Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz, nach welchem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt von sich aus ermitteln muss und dabei nicht auf die vom Antragsteller vorgebrachten Beweismittel – [...] - beschränkt ist) zu schlussfolgern sein, dass der **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I**

sich somit der **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** schuldig macht [Vortat der Beschuldigten (AOK Bayern): Betrug in besonders schwerem Fall mit 1,91 Mrd Euro Schaden].

- Die Richter der Sozialgerichte haben sich genauso an die Gesetze zu halten, wie alle anderen auch. Dass sie keine Vorgaben zu machen haben, was die gesetzlichen Krankenkassen verbeitragen dürfen und was nicht, **dürfte** den OStA (HAL) Heidenreich in seiner demokratiefeindlichen Traumwelt stark überfordern.
- Da dies alles Informationen sind, die dem OStA (HAL) Heidenreich mit dem gestellten Strafantrag zur Verfügung standen, **dürfte** aus der **Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz StPO** und der **Missachtung der Inquisitionsmaxime** (Details s.o.) zu schlussfolgern sein, dass der **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** somit sich einer weiteren **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** schuldig macht [Rechtsbeugungen, Nötigungen, etc. aller mit Beitragsrecht befasster Richter der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit].
- Die Nichtbearbeitung des gestellten Strafantrags **dürfte** natürlich eine weitere **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** des **Oberstaatsanwalts (Hauptabteilungsleiters) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** sein, diesmal mit der „Vortat“ (§ 258 Abs. 3 StGB) **Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB** durch die im Strafantrag Beschuldigten [AOK Bayern].

Aber es ist nur eine halbe Erkenntnis der OStA Schuhmaier, denn die OStA Schuhmaier ist dem gesamten bekannten Vorbringen (sowohl aus meiner Beschwerde bekannt als auch nach Vorlage der Akten von der Staatsanwaltschaft München I erneut vorgebracht) des OStA Heidenreich beigetreten („**Dem wird beigetreten**“). Die OStA Schuhmaier hat also die Rechtssichten des OStA Heidenreich (und nicht nur die nicht existente „Strafanzeige“) „ohne Wenn und Aber“ zu ihren eigenen gemacht.

Dann erhebt sich mir die Frage, warum es nicht auch eine separate „gesonderte Erfassung“ der „gleichen“ strafrechtlich relevanten Vorwürfe (siehe obige Liste zusammengestellt aus der Beschwerde) gegen die OStA Schuhmaier gibt.

Und es ergibt sich die weitere Frage auf die ich gern eine Antwort hätte: Wer bei der Generalstaatsanwaltschaft in München bearbeitet denn diese Vorwürfe gegen den OStA Heidenreich und die OStA Schuhmaier in einem ordentlichen Ermittlungsverfahren ?

Oder ist es bei der Generalstaatsanwaltschaft in München üblich, dass die mit Straftatvorwürfen Belasteten (Verdachtsstufen „hinreichender“ als auch „dringender Tatverdacht“) sich selbst von allen Vorwürfen befreien können, indem sie die Untersuchung gegen sich höchst selbst im Sande verlaufen lassen ?

Es fällt auf, dass die OStA Schuhmaier in ihrem Bescheid das Zeichnungsrecht „im Auftrag“ verwendet. Da würde ich doch zu gern wissen, in wessen Auftrag sie meine Rechtssache der erfundenen Strafanzeige entschieden hat. Kann es sein, dass sie gar keine Berechtigung hat irgendetwas zu entscheiden bzw. zu „bescheiden“ und schon mal mit „i.A.“ klargemacht hat, die Strafgesetze tangieren sie nicht so sehr, weil sie ja gar nicht für irgendetwas haftbar zu machen ist?

Wäre das jetzt nicht Herr Generalstaatsanwalt Röttle der Zeitpunkt gekommen zu entscheiden, dass die Generalstaatsanwaltschaft meine Beschwerde „noch einmal“ bearbeitet; zur Abwechslung durch jemanden mit Berechtigung und möglichst nach Gesetz ?

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

sich somit der **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** schuldig macht [Vortat der Beschuldigten (AOK Bayern): Betrug in besonders schwerem Fall mit 1,91 Mrd Euro Schaden].

- Die Richter der Sozialgerichte haben sich genauso an die Gesetze zu halten, wie alle anderen auch. Dass sie keine Vorgaben zu machen haben, was die gesetzlichen Krankenkassen verarbeiten dürfen und was nicht, **dürfte** den OStA (HAL) Heidenreich in seiner demokratiefeindlichen Traumwelt stark überfordern.
- Da dies alles Informationen sind, die dem OStA (HAL) Heidenreich mit dem gestellten Strafantrag zur Verfügung standen, **dürfte** aus der **Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz StPO** und der **Missachtung der Inquisitionsmaxime** (Details s.o.) zu schlussfolgern sein, dass der **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** somit sich einer weiteren **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** schuldig macht [Rechtsbeugungen, Nötigungen, etc. aller mit Beitragsrecht befasster Richter der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit].
- Die Nichtbearbeitung des gestellten Strafantrags **dürfte** natürlich eine weitere **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** des **Oberstaatsanwalts (Hauptabteilungsleiters) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** sein, diesmal mit der „Vortat“ (§ 258 Abs. 3 StGB) **Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB** durch die im Strafantrag Beschuldigten [AOK Bayern].

Aber es ist nur eine halbe Erkenntnis der OStA Schuhmaier, denn die OStA Schuhmaier ist dem gesamten bekannten Vorbringen (sowohl aus meiner Beschwerde bekannt als auch nach Vorlage der Akten von der Staatsanwaltschaft München I erneut vorgebracht) des OStA Heidenreich beigetreten („**Dem wird beigetreten**“). Die OStA Schuhmaier hat also die Rechtssichten des OStA Heidenreich (und nicht nur die nicht existente „Strafanzeige“) „ohne Wenn und Aber“ zu ihren eigenen gemacht.

Dann erhebt sich mir die Frage, warum es nicht auch eine separate „gesonderte Erfassung“ der „gleichen“ strafrechtlich relevanten Vorwürfe (siehe obige Liste zusammengestellt aus der Beschwerde) gegen die OStA Schuhmaier gibt.

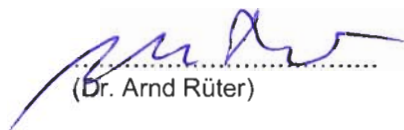
Und es ergibt sich die weitere Frage auf die ich gern eine Antwort hätte: Wer bei der Generalstaatsanwaltschaft in München bearbeitet denn diese Vorwürfe gegen den OStA Heidenreich und die OStA Schuhmaier in einem ordentlichen Ermittlungsverfahren ?

Oder ist es bei der Generalstaatsanwaltschaft in München üblich, dass die mit Straftatvorwürfen Belasteten (Verdachtsstufen „hinreichender“ als auch „dringender Tatverdacht“) sich selbst von allen Vorwürfen befreien können, indem sie die Untersuchung gegen sich höchst selbst im Sande verlaufen lassen ?

Es fällt auf, dass die OStA Schuhmaier in ihrem Bescheid das Zeichnungsrecht „im Auftrag“ verwendet. Da würde ich doch zu gern wissen, in wessen Auftrag sie meine Rechtssache der erfundenen Strafanzeige entschieden hat. Kann es sein, dass sie gar keine Berechtigung hat irgendetwas zu entscheiden bzw. zu „bescheiden“ und schon mal mit „i.A.“ klargemacht hat, die Strafgesetze tangieren sie nicht so sehr, weil sie ja gar nicht für irgendetwas haftbar zu machen ist?

Wäre das jetzt nicht Herr Generalstaatsanwalt Röttle der Zeitpunkt gekommen zu entscheiden, dass die Generalstaatsanwaltschaft meine Beschwerde „noch einmal“ bearbeitet; zur Abwechslung durch jemanden mit Berechtigung und möglichst nach Gesetz ?

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025407 0688 14.06.21 11:52
Sendungsnummer: RR 5484 3330 ODE
Einschreiben
Rückschein

*Generalstaatsanwalt
Röttle*



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG



Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode		Auslieferungsvermerk	
<p>EINSCHREIBEN RUECKSCHEIN</p> <p>R RR 54 843 330 ODE 112</p> 		<input type="checkbox"/> Empfänger	
		<input checked="" type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigter	
		<input type="checkbox"/> Anderer Empfangsberechtigter (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)	
		Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.	
		Datum 15.06.21	
		Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift X 	
Empfänger der Sendung			
Name, Vorname/Firma GENERALSTAATSAKWALT R. RÖTTLE			
Straße und Hausnummer oder Postfach KARLSTRASSE 166			
Postleitzahl, Ort 810097 MÜNCHEN			
Empfangsbestätigung			
Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN			
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.			
Datum 15. Juni 2021		Empfangsberechtigter: Unterschrift 	